

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 50/009/2018

Sozialausschuss am 18.06.2018

Zu Punkt 9: Verpflichtungserklärungen für geflüchtete Menschen Hier: Antrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN
--

SB Ernst erläutert den Antrag.

KA Pannes gibt zu bedenken, ob die Ebene richtig ist und berichtet, dass bereits ein Gerichtsurteil gesprochen wurde. Zudem sei das Thema in einer Landtagsdebatte Anfang Januar 2018 thematisiert worden.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis Punkt 1: Einstimmig angenommen.

Herr Richter erläutert, dass für die Einreise und den Aufenthalt eines Ausländers gegenüber einer deutschen Auslandsvertretung eine Verpflichtung zur Übernahme der Kosten des Lebensunterhaltes für einen Ausländer abgegeben werden kann. Diese Verpflichtung gilt nach §68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für einen Zeitraum von fünf Jahren und umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die ggf. für den Ausländer aufgewendet werden. Für Erklärungen, die vor dem 06.08.2016 abgegeben wurden, gilt ein Verpflichtungszeitraum von drei Jahren (§ 68a AufenthG). Wenn der Ausländerbehörde (AB) bekannt wird, dass der Ausländer öffentliche Mittel bezieht und ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Verpflichtungsgeber entstanden sein könnte (§68 IV AufenthG), ist sie verpflichtet, die Stelle zu informieren, die die Mittel bereitgestellt hat.

Ein Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW aus dem Jahr 2013 enthält besondere Regelungen für syrische Staatsangehörige. Im Zeitraum von 2013 bis 2015 erfasste die AB Anfragen verschiedener Auslandsvertretungen für insgesamt 273 syrische Staatsangehörige. Für 53 Personen wurde die Zustimmung erteilt.

Die den Zustimmungen zugrunde liegenden Verpflichtungserklärungen wurden alle vor dem 06.08.2016 abgegeben. Sie wirken somit für maximal drei Jahre.

Erfolgte die Einreise in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Zustimmung der AB, dürften die Verpflichtungserklärungen nur noch für ca. 15 Personen gelten, da in 15 Fällen die Zustimmung erst im Jahr 2015 abgegeben wurde. Ob und wann die Antragsteller tatsächlich in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, lässt sich nicht ermitteln. Ausschlaggebend für die Zuständigkeit der AB war der Wohnort der Referenzperson.

KA Cleve fragt, ob Personen, die eine Bürgerschaft übernehmen, über die Laufzeit der Verpflichtungserklärungen informiert werden.

Nachtrag zum Protokoll:

Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) enthält mehrere Regelungen zur Haftung für den Lebensunterhalt. § 68 Abs. 1 AufenthG sieht einen Zeitraum von fünf Jahren vor, für den die Verpflichtung gilt. Diese Regelung ist am 06.08.2016 in Kraft getreten und gilt für Verpflichtungserklärungen, die ab dem 06.08.2016 abgegeben wurden.

In § 68a „Übergangsvorschrift zu Verpflichtungserklärungen“ wird für vor dem 06.08.2016 abgegebene Verpflichtungserklärungen ein Gültigkeitszeitraum von drei Jahren festgelegt. Auch diese Vorschrift ist am 06.08.2016 in Kraft getreten. Zuvor war die Gültigkeit der Verpflichtungserklärungen gesetzlich nicht geregelt.

Wer also z.B. im Jahr 2013 eine Verpflichtungserklärung abgegeben hat, musste davon ausgehen, dass sie unbefristet ist. Erst im Nachhinein (ab dem 06.08.2016) wurde die Gültigkeit durch Einführung des § 68a AufenthG auf maximal drei Jahre begrenzt.

Frau Herz ergänzt, dass bei Verpflichtungserklärungen der Grundsatz der Subsidiarität wirkt. Im JC ME-aktiv ist ein Fall dazu bekannt.

Beschlüsse:

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Abstimmungsergebnis **Mehrheitlich abgelehnt**

Punkt 2:

- 6 Nein-Stimmen CDU-Fraktion
- 5 Enthaltungen SPD-Fraktion
- 2 Ja-Stimmen Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
- 1 Nein-Stimme FDP-Fraktion
- 1 Nein-Stimme UWG-ME
- 1 Enthaltung DIE LINKE.

Abstimmungsergebnis **Mehrheitlich abgelehnt**

Punkt 3:

- 6 Nein-Stimmen CDU-Fraktion
- 5 Enthaltungen SPD-Fraktion
- 2 Ja-Stimmen Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
- 1 Nein-Stimme FDP-Fraktion
- 1 Nein-Stimme UWG-ME
- 1 Enthaltung DIE LINKE.